



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Frau Christina Horst
Postfach 13 20
56803 Cochem

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

18.02.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben!	03.02.2026	dorthe.pflanz@lgb-rlp.de	+49 6131 9254 275
3240-0974-24/V2	BIM-Z 1039/2024	Roman.Storz@lgb-rlp.de	+49 6131 9254 310
dp,RS,mgo,BS,		Marika.Goetze@lgb-rlp.de	+49 6131 9254 360
maa/sdr		Bernd.Schmidt@lgb-rlp.de	+49 6131 9254 340
		Maximilian.Achenbach@lgb-rlp.de	+49 6131 9254 212

**Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen in den Gemarkungen
Grenderich, Moritzheim und Zell;**

Antragsteller: BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden

Sehr geehrte Frau Horst,
sehr geehrte Damen und Herren,

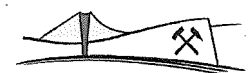
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2024 (Az.: 3240-3240-0974-24/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Boden:

Wir verweisen auf die allgemeinen Hinweise und Empfehlungen unserer Stellungnahme vom 29.10.2024 (Az.: 3240-0974-24/V1 mss,RS,BS,mgo,maa/sdr). Diese behalten auch für den weiteren Planungsverlauf Ihre Gültigkeit und sollten beachtet werden.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich aufgrund der Versiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS). Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere müssen schutzgutbezogen kompensiert werden. Der verbliebene Kompensationsbedarf des Schutzgutes Boden soll durch multifunktionale Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden in dieser Form wird als nicht optimal angesehen, aber akzeptiert, so denn der Eingriff vollständig ausgeglichen wird.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.



Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

Anlage(n): - Kostenrechnung